



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
Amt für Finanzen  
201/Steuerabteilung

Vorlagen-Nummer

**356/07**

1

# Sitzungsvorlage

Datum **28**.11.2007

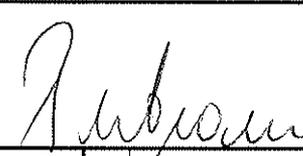
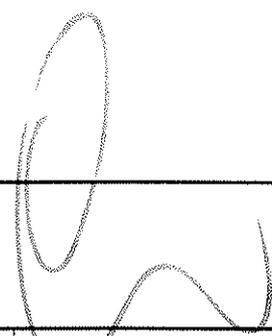
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	12.12.2007	
2.				
3.				
4.				

## 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Beschlussentwurf:

Die als **Anlage 1** beigefügte 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird beschlossen.

Bei der Beschlussfassung lag die Gebührenkalkulation vom 08.11.2007 für den Gebührenhaushalt - Entwässerung und Abwasserbeseitigung – für die Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2008 vor (**Anlage 2**).

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

## Sachverhalt:

Durch die 11. Nachtragssatzung vom 13.12.2006 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wurden die Abwassergebühren ab 01.01.2007 wie folgt festgesetzt:

### **1. Schmutzwassergebühr**

- 1.1 für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde, auf 2,03 Euro je cbm bezogenes Frischwasser,
- 1.2 für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen, auf 2,07 Euro je cbm bezogenem Frischwasser,
- 1.3 für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, auf 2,07 Euro je cbm bezogenem Frischwasser.

### **2. Abwassergebühren für 2008**

Die als **Anlage 2** beigefügte Gebührenkalkulation vom 08.11.2007 für die Stadt Eschweiler – Entwässerung und Abwasserbeseitigung – für das Haushaltsjahr 2008 wurde unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Kosten und Einnahmen erstellt.

Ausweislich der Gebührenkalkulation ist die Kostendeckung gegeben, wenn

- 2.1 die Schmutzwassergebühr für die bis zum 31.12.1984 an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke auf 2,07 Euro je cbm Frischwasserbezug,
- 2.2 die Schmutzwassergebühr für die ab dem 01.01.1985 an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke sowie für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, auf 2,11 Euro je cbm Frischwasserbezug,

Die Höhe der Schmutzwassergebühren kann für das Jahr 2008 nicht mit dem Niveau der bisherigen Gebührensätze gehalten werden.

Zur Erreichung einer kostendeckenden Schmutzwassergebühr ist eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 0,04 Euro pro cbm vorzunehmen.

Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass seit dem Jahr 2002 bei der Schmutzwasserbeseitigung kein Gebührenüberschuss aus den Jahresabschlüssen mehr besteht, der eine Reduzierung der Gebühren ermöglichen würde.

Dagegen konnte die Höhe der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 1,33 € je qm unverändert bleiben.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenkalkulation, insbesondere aber aus den ausführlichen Erläuterungen hierzu (Seite 5 ff).

Unter Bezugnahme auf die Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die Gebührensätze ab 01.01.2008, wie in dieser Kalkulation angegeben, festzusetzen.

Zur besseren Übersicht sind in der **Anlage 3** die bisherige Fassung und der Entwurf der Neufassung gegenübergestellt. Die vorgesehenen Änderungen sind erläutert und in der Neufassung grau unterlegt.

### **3. Fälligkeit**

#### **3.1 Bisherige Regelung**

Seit Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage am 01.01.1996 gilt folgende Regelung:

„§ 9 :

Die Benutzungsgebühr und die Fremdeinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Benutzungsgebühr und die Fremdeinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).“

Die bisher in der Satzung enthaltene Regelung zur Fälligkeit geht zurück auf eine Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Anlässlich eines Rechtsstreites wurde nunmehr seitens des Verwaltungsgerichts Aachen bezweifelt, ob die bisherige Fälligkeitsregelung im Falle einer gerichtlichen Entscheidung Bestand halten würde. Insoweit wurde angedeutet, dass es dieser Regelung nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Aachen an der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW erforderlichen Bestimmtheit fehle.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher empfohlen, die Regelung zur Fälligkeit rückwirkend wie folgt neu zu fassen:

#### **3.2 Neue Regelung ab 2008**

„Die Gebühren und die Fremdeinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren und die Fremdeinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.“

**12. Nachtragssatzung**

vom  
12.12.2007

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 11. Nachtragssatzung vom 13.12.2006, beschlossen:

**§ 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**Schmutzwassergebühr**

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

**2,07 Euro**

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,

**2,11 Euro**

je cbm bezogenem Frischwasser,

- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

**2,11 Euro**

je cbm bezogenem Frischwasser.

**§ 2**

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren und die Fremdeinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren und die Fremdeinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusam-

men mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.

### § 3

§ 1 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2007

Bertram  
Bürgermeister

**Stadt Eschweiler**  
**Gebührenhaushalt**  
*Entwässerung und*  
*Abwasserbeseitigung*

**Gebührekalkulation**  
**für das Haushaltsjahr 2008**

## Gebührenkalkulation Entwässerung und Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2008

Bezeichnung	Erträge Aufwendungen €	Schmutzwasser		Niederschlagswasser					
		Anteil		Gesamt		Grundstücksentwässerung		Straßenentwässerung	
		%	€	%	€	%	€	%	€
Personalkosten	175.400,00	43,05	75.509,70	56,95	99.890,30	74,63	74.548,13	25,37	25.342,17
Allgemeiner Geschäftsaufwand	1.000,00	43,05	430,50	56,95	569,50	74,63	425,02	25,37	144,48
Sonderabgaben (Abwasserabgabe)	125.000,00	100,00	125.000,00	0,00	0,00	74,63	0,00	25,37	0,00
Kosten für Wertermittlung und Gutachten	150.000,00	43,05	64.575,00	56,95	85.425,00	74,63	63.752,68	25,37	21.672,32
Kostenerstattung an "WBE-GmbH"	1.098.000,00	43,05	472.689,00	56,95	625.311,00	74,63	466.669,60	25,37	158.641,40
Mitgliedsbeiträge Abwasserberatung	4.000,00	43,05	1.722,00	56,95	2.278,00	74,63	1.700,07	25,37	577,93
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	152.650,00	43,05	65.715,83	56,95	86.934,17	74,63	64.878,97	25,37	22.055,20
Kostenerstattung an Zweckverbände (WVER f. ZKA)	2.962.000,00	80,61	2.387.668,20	19,39	574.331,80	74,63	428.623,82	25,37	145.707,98
Kostenerstattung an Zweckverbände (WVER f. Sonderb.)	1.505.000,00	0,00	0,00	100,00	1.505.000,00	74,63	1.123.181,50	25,37	381.818,50
<b>Zwischensumme</b>	<b>6.173.050,00</b>		<b>3.193.310,23</b>		<b>2.979.739,77</b>		<b>2.223.779,79</b>		<b>755.959,98</b>
Abschreibungen	2.648.380,00		1.160.530,00		1.487.850,00		1.110.380,00		377.470,00
Verzinsung des Anlagekapitals	3.395.370,00		1.966.470,00		1.428.900,00		1.428.900,00		0,00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>12.216.800,00</b>		<b>6.320.310,23</b>		<b>5.896.489,77</b>		<b>4.763.059,79</b>		<b>1.133.429,98</b>
abzüglich Erträge									
Verwaltungsgebühren	-8.000,00	43,05	-3.444,00	56,95	-4.556,00	74,63	-3.400,14	25,37	-1.155,86
Gebühren Entleerung Kleinkläranlagen	-9.000,00	43,05	-3.874,50	56,95	-5.125,50	74,63	-3.825,16	25,37	-1.300,34
Erstattung von privaten Unternehmen	-2.000,00	43,05	-861,00	56,95	-1.139,00	74,63	-850,04	25,37	-288,96
Erstattung von übrigen Bereichen	-8.000,00	43,05	-3.444,00	56,95	-4.556,00	74,63	-3.400,14	25,37	-1.155,86
Erstattung von Kopierkosten u. ä.	-500,00	43,05	-215,25	56,95	-284,75	74,63	-212,51	25,37	-72,24
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-301.400,00	43,05	-129.752,70	56,95	-171.647,30	74,63	-128.100,38	25,37	-43.546,92
<b>Umlegungsfähige Kosten insgesamt</b>	<b>11.887.900,00</b>		<b>6.178.718,78</b>		<b>5.709.181,22</b>		<b>4.623.271,42</b>		<b>1.085.909,80</b>
abzüglich Entnahme aus SoPo für Gebührenaussgleich	-320.000,00		0,00		-320.000,00		-320.000,00		0,00
<b>Gebührenbedarf</b>	<b>11.567.900,00</b>		<b>6.178.718,78</b>		<b>5.389.181,22</b>		<b>4.303.271,42</b>		<b>1.085.909,80</b>

## Ermittlung der Abwasserbeseitigungsgebühren

Gebührenbedarf <b>Schmutzwasserbeseitigung</b> gemäß Berechnung auf der vorherigen Seite	geteilt durch zu Abwasser- beseitigungsgebühren für <b>Schmutzwasser</b> zu veranlagende Gesamtmenge Frischwasserbezug bzw. Brunnenabzug pp.	<b>Schmutzwassergebühr</b> je cbm bezogenes Frisch- wasser bzw. Brunnen- abzug pp. für die ab 01.01.1985 an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke
€	cbm	€
6.178.718,78	2.930.000	2,11

Abwasserbeseitigungsgebühr <b>Schmutzwasserbeseitigung</b> für die ab 01.01.1985 an das städt. Kanalnetz angeschl. Grundstücke gemäß vorst. Ermittlung je cbm	abzügl. Ermäßigungsbetrag <b>Schmutzwasserbeseitigung</b> für die bis einschl.31.12.1984 an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke je cbm gemäß nachstehender Berechnung (Berechn. siehe Erläuterung)	<b>Schmutzwassergebühr</b> je cbm bezogenes Frisch- wasser bzw. Brunnen- abzug pp. für die bis einschließlich 31.12.1984 an das städtische Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke
€	€	€
2,11	0,04	2,07

Gebührenbedarf <b>Niederschlagswasser- beseitigung</b> gemäß Berechn. auf der vorherigen Seite	geteilt durch zu Abwasser- beseitigungsgebühren für <b>Niederschlagswasser</b> zu veranlagende gesamte befestigte Fläche	<b>Niederschlagswasser- Gebühr je qm befestigte Fläche, von der Regen- wasser in die städt. Kanalisation gelangt</b>
€	qm	€
4.303.271,42	3.225.000	1,33

Eschweiler, den 08.11.2007

Stadtkämmerer:

Knollmann

Aufgestellt:

Nacken

## **Erläuterungen**

### **A) Allgemeines**

Der städtische Haushalt hatte sich beim Regiebetrieb „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ vor Gründung des Stadtbetriebes Eschweiler an sämtlichen laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung, also auch an den Kapitalkosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals), mit dem auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteil beteiligt.

Zum 01.01.1997 wurde mit Gründung des Stadtbetriebes Eschweiler eine Systemumstellung vorgenommen.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG. NW. sind Zuwendungen Dritter, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Vorteiles der Allgemeinheit zu verwenden. Nur, soweit die Zuwendungen diesen Anteil der Allgemeinheit übersteigen, sind sie zur Deckung des übrigen Aufwandes heranzuziehen.

In sinngemäßer Anwendung bedeutet dies, dass die für eine konkrete Kanalbaumaßnahme gewährten Zuschüsse zunächst zur Deckung des auf die Straßenentwässerung entfallenden Investitionskostenanteils anzurechnen sind. Erst ein dabei nicht verbrauchter Zuschussbetrag ist der Grundstücksentwässerung zuzuordnen.

Eine derartige auf den Einzelfall bezogene Ermittlung wurde in Zusammenarbeit mit der damaligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Beteiligung des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Aachen bei Gründung des Stadtbetriebes Eschweiler vorgenommen. Dabei stellten sich jedoch durch die Straßenentwässerung zu tragende, aber durch Zuschüsse nicht gedeckte, Investitionskostenanteile in Höhe von 11,2 Mio. DM (= 5.726.469 €) heraus, da viele Maßnahmen überhaupt nicht gefördert wurden.

Aus diesem Grunde leistete die Stadt im Jahr 1999 zur vollen Abdeckung der von ihr zu tragenden Investitionskostenanteile der Straßenentwässerung für Baumaßnahmen aus vergangenen Jahren einen Investitionszuschuss in Höhe von 11,2 Mio. DM (= 5.726.469 €) an den ehemaligen Stadtbetrieb.

Durch diese Verfahrensweise hat die Stadt Eschweiler die für alle Baumaßnahmen im Kanalbereich bezüglich der Straßenentwässerung aufzubringenden Investitionskostenanteile für die Vergangenheit in voller Höhe geleistet. In der Folgezeit musste der städtische Haushalt für Straßenentwässerung anfallende Investitionskostenanteile bei neuen Baumaßnahmen an den Stadtbetrieb entrichten und hierfür entsprechende Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt bereithalten. So wurde auch bis zur Auflösung des Stadtbetriebes zum 31.12.2004 verfahren.

Da die auf die Straßenentwässerung entfallenden Investitionskostenanteile durch den allgemeinen städtischen Haushalt auf die vorstehend beschriebene Weise vollständig übernommen wurden, blieb kein Raum mehr für eine Beteiligung der Stadt an der Verzinsung des Anlagekapitals.

Zum 01.01.2002 erfolgte die Gründung der WBE - Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH (WBE-GmbH). Im Entwässerungsbereich wird gemäß Vertrag über Betriebsführungsleistungen auch die Verwaltung im Rahmen eines Betriebsführungsmodells zum Teil ebenfalls von der WBE-GmbH durchgeführt.

Die WBE-GmbH erstellte seit diesem Zeitpunkt gemäß Vertrag über Betriebsführungsleistungen auch die Baumaßnahmen für den Stadtbetrieb und finanzierte sie während der Bauzeit vor. Erst bei der Fertigstellung und Übergabe des jeweiligen Objektes an den StBE waren die entstandenen Gesamtinvestitionskosten durch den Stadtbetrieb zu übernehmen.

Der Stadtbetrieb Eschweiler wurde zum 31.12.2004 aufgelöst. Ab 01.01.2005 wird der Gebührenhaushalt „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ wieder als Regiebetrieb im städtischen Haushalt geführt.

Entsprechend dem bisherigen Verfahren beim ehemaligen Stadtbetrieb leistete der allgemeine städtische Haushalt bis einschließlich HJ. 2006 aus HSt. 9.63000.989000 „Investitionskostenanteile für Straßenentwässerung“ weiterhin jährlich den auf die Straßenentwässerung entfallenden Investitionskostenanteil aus neuen Kanalbaumaßnahmen an den Regiebetrieb „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“. Beim Regiebetrieb wurde dieser Anteil unter der HSt. 9.70000.369000 „Investitionskostenanteil für Straßenentwässerung“ vereinnahmt.

Wegen der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (NKF) bei der Stadt Eschweiler ab 01.01.2007 erfolgt die Verbuchung der Investitionskostenanteile 2007 dem bisher praktizierten Verfahren entsprechend zu Lasten der Produkt-Nummer 12.54001.02 „Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Tunneln“ – Konto-Nummer 58110000 – und zu Gunsten der Produkt-Nummer 11.53802.01 „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ – Konto-Nummer 48110000.

Durch die Umstellung des Produktrahmenplanes der Stadt Eschweiler zum 01.01.2008 erfolgt die Verbuchung der Investitionskostenanteile ab Haushaltsjahr 2008 entsprechend dem prozentualen Anteil der einzelnen Straßenarten zueinander anteilmäßig zu Lasten der Produktnummern

12.54101.01	Gemeindestraßen,
12.54201.01	Kreisstraßen,
12.54301.03	Landesstraßen,
12.54401.04	Bundesstraßen,

jedoch wie bisher zu Gunsten der Produktnummer 11.53802.01 „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“.

Auf Grund der Ermittlung im Rahmen der Gebührenkalkulation betragen die Investitionskostenanteile 546.210 € für 2006 und 549.750 € für das HJ. 2007. Für das Haushaltsjahr 2008 steigen sie wegen der in 2008 mit der WBE-GmbH voraussichtlich abzurechnenden vielen größeren Kanalbaumaßnahmen auf rd. 949.300 € (siehe hierzu auch Erläuterungen zu Abschreibungen auf Seite 7).

Die der Gebührenkalkulation zugrunde liegenden **Aufwendungen** und **Erträge** wurden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen im Vorlauf der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2008/2009 ermittelt. Änderungen gegenüber den Ansätzen der Vorjahre werden bei den größeren Kostenblöcken erläutert.

Der gebührenpflichtige Aufwand (ohne Berücksichtigung einer Entnahme aus der Gebührenrücklage) stellte sich nach den Gebührenkalkulationen seit dem Jahre 2000 wie folgt dar:

Haushalts-/ Wirtschafts/ Jahr	Schmutz- Wasser gebührenpflichtig rd. €	Niederschlags- Wasser gebührenpflichtig rd. €
2000	6.441.888	3.701.601
2001	5.263.575	4.075.324
2002	5.533.250	3.942.294
2003	5.275.218	4.091.596
2004	5.295.056	4.376.704
2005	5.493.268	4.498.307
2006	5.765.798	4.684.685
2007	5.915.962	4.501.063
2008	6.178.719	4.623.271

## **B) Erläuterungen zur Gebührenkalkulation**

### **1. Erläuterungen zu den größeren Aufwendungen und Erträgen**

Die **Personalkosten** betragen in gemäß Jahresabschluss 2006 = 160.622,96 €. Für das Haushaltsjahr 2007 wurden 171.150 € in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und in 2008 ist von 175.400 € auszugehen.

Gemäß Jahresabschluss für das Haushaltjahr 2006 wurden an **Sonderabgaben (Abwasserabgabe)** auf das Schmutzwasser 141.500 € berücksichtigt. Der erst im Oktober 2007 eingegangene Bescheid über die endgültig zu zahlende Abwasserabgabe 2006 belief sich allerdings auf 124.193,31 €. Nach Abschluss der Erweiterung der Zentralkläranlage durch den Wasserverband Eifel-Rur (WVER) bezüglich der Schwachlastbelebung und auf Grund der Abwicklung in den vergangenen Jahren ist davon auszugehen, dass die Niederschlagswasserbeseitigung auch weiterhin abgabefrei ausfallen wird. Für das Haushaltsjahr 2007 wurde nach damaligem Kenntnisstand von einer Zahlspflicht über 176.000 € ausgegangen. In der Gebührenkalkulation 2008 werden entsprechend der Zahlspflicht für 2006 rund 125.000 € berücksichtigt.

Die **Kosten für Wertermittlung und Gutachten** betragen 18.847,24 € gemäß Jahresabschluss 2006. Im Haushaltsjahr 2007 beträgt der Ansatz 150.000 €. Auch für 2008 wird mit 150.000 € gerechnet. Hiervon entfallen etwa 100.000 € auf den Generalentwässerungsplan.

**Kostenerstattung an „WBE-GmbH“** wurde gemäß Jahresabschluss 2006 insgesamt über 1.048.875,99 € geleistet. Aufgrund der Preisgleitklausel erhöhte sich der Ansatz für 2007 auf 1.091.000 €.

In der Gebührenkalkulation für 2008 ist von einer Kostenerstattung über insgesamt rd. 1.098.000 € auszugehen. Hierin enthalten sind der größte Teil der Personalkosten, die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Strom- und Wasserkosten, Kosten der Fahrzeuginstandhaltung und -Unterhaltung u.a.m. Gemäß Auskunft wird die WBE-GmbH für 2008 keine Preisanhebung vornehmen, da die errechnete Erhöhung unter der Grenze von 10.000 € nach § 11 Abs. 4 des Vertrages über Betriebsführungsleistungen liegt. Die berücksichtigte Erhöhung um 6.000 € gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus der Ersatzbeschaffung eines Pritschenfahrzeuges.

Die **Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen** (Verwaltungskostenanteile) betragen 164.650 € gemäß Jahresabschluss 2006. Für 2007 wurden 148.700 € kalkuliert und für 2008 ist ebenfalls von 148.700 € auszugehen. Dieser Ansatz umfasst den Aufwand, welche Fach- und Querschnitts-Dienststellen der allgemeinen Stadtverwaltung (Rechnungsprüfungsamt, Personalamt, Organisationsamt, Kämmerei, Steuerabteilung, Stadtkasse u.a.m.) für den Gebührenhaushalt Entwässerung und Abwasserbeseitigung erbringen.

Die Berechnung dieser Leistungen der allgemeinen Stadtverwaltung erfolgte wie bisher in Anlehnung an verschiedene Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) wie Kosten eines Arbeitsplatzes, Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft und Verwaltungskostenerstattungen im Regelfall anhand eines Personalkostenschlüssels, teilweise wurden Arbeitsaufzeichnungen verwertet.

Die für das Jahr 2006 zu leistende **Kostenerstattung an Zweckverbände (WVER-Umlage)** betrug gemäß Beitragsbescheid bezüglich der Zentralkläranlage 2.628.800 € und für die Sonderbauwerke 1.687.340 €, insgesamt also 4.316.140 €.

Für das Haushaltsjahr 2007 wurde eine Vorausleistung auf die Umlage für Betrieb und Unterhaltung der Zentralkläranlage über rd. 2.845.528 € sowie für die Sonderbauwerke von etwa 1.678.807 €, insgesamt also rd. 4.524.335 €, gezahlt.

Im Haushaltsjahr 2008 ist auf Grund einer Mitteilung des WVER von einer voraussichtlichen Umlage für die Zentralkläranlage über 2.962.000 € sowie für die Sonderbauwerke über 1.505.000 €, insgesamt also 4.467.000 €, auszugehen.

**Abschreibungen** betragen gemäß Jahresabschluss 2006 =2.422.539,94 €. Im HJ 2007 wird von 2.332.720 € ausgegangen. Für das Haushaltsjahr 2008 ist unter Berücksichtigung der umfangreichen in den HJ. 2007 und 2008 mit der WBE-GmbH abzurechnenden Neubau- und Sanierungsmaßnahmen von einer Erhöhung auf 2.648.380 € auszugehen. Hier sind insbesondere zu nennen Kaiser-/Franz-/Bismarckstraße, Graben- und Englerthstraße, Josef-/Hompeschstraße, Neustraße, Langwahn-/Röthgener Straße, In den Benden, Eschweiler-Ost.

Die **Verzinsung des Anlagekapitals** belief sich gemäß Jahresabschluss 2006 auf 3.123.686,20 €. Für das HJ 2007 waren 3.217.510 € zu berücksichtigen und im Haushaltsjahr 2008 ist aufgrund des unter Abschreibung beschriebenen Sachverhalts von 3.395.370 € auszugehen. Bei der Berechnung der Verzinsung wurde auf Grund der für eine HSK-Kommune zu beachtenden einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorgaben für 2006 bis 2008 ein kalkulatorischer Zinssatz von 7 % (Urteil OVG. NRW vom 13.04.2005 – Az. 9 A 3120/03) zu Grunde gelegt.

Bei den **Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen** (Verwaltungskostenanteile) handelt es sich um Leistungen, die Mitarbeiter des Gebührenhaushalts Entwässerung und Abwasserbeseitigung für die allgemeine Stadtverwaltung erbringen. Insbesondere ist die Mitarbeit von Beschäftigten des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren zu erwähnen. Außerdem wird hier die durch den Gebührenhaushalt im Leistungsentgelt an die Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH gezahlte Vergütung für die Sinkkastenreinigung (Straßeneinläufe) durch den allgemeinen städtischen Haushalt erstattet.

## **2. Erläuterung der Kostenzuordnung**

Bei der Gebührenkalkulation wurden die entstehenden Aufwendungen bzw. Erträge direkt den jeweiligen Kostenträgern **Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Straßenentwässerung** zugeordnet. Durch Gutachten vom 19.10.2000 einer Aachener Ingenieurgesellschaft, welche auch das zu Grunde liegende Kanalkataster erstellt hat, entfallen von den insgesamt für das Kanalsystem anfallenden Kosten **43,05 % auf die Schmutzwasserbeseitigung und 56,95 % auf das Niederschlagswasser**. Innerhalb der **Niederschlagswasserbeseitigung** ist der Aufwand zu **74,63 % der Grundstücksentwässerung** zuzuordnen und zu **25,37 %** auf die durch den allgemeinen städtischen Haushalt zu tragende **Straßenentwässerung** umzulegen.

Die zu entrichtende **Kostenerstattung an Zweckverbände (WVER-Umlage)** für die Zentralkläranlage ist entsprechend dem Gutachten einer Aachener Ingenieurgesellschaft für Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft vom 10.11.1997 zu **80,61 % auf Schmutzwasser** und zu **19,39 % auf Niederschlagswasser** umzulegen. Die WVER-Umlage für die Sonderbauwerke entfällt naturgemäß in voller Höhe auf die Niederschlagswasserbeseitigung.

Ursache für die Verpflichtung zur Zahlung von **Sonderabgaben (Abwasserabgabe)** ist die nach der Behandlung im Ablauf der Kläranlagen noch vorhandene Restverunreinigung, die anhand verschiedener Parameter ermittelt wird. Anhand dieser Restverunreinigung wird unter Berücksichtigung der ermittelten Jahresschmutzwassermenge die zu zahlende Abwasserabgabe festgesetzt. Die Jahresschmutzwassermenge wird nach § 69 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) aus einzelnen vom Niederschlag unbeeinflussten Schmutzwassermengen in kürzeren Zeiträumen hochgerechnet. Da davon auszugehen ist, dass bezüglich des Niederschlagswassers auch weiterhin Abgabefreiheit besteht, wurde eine Abwasserabgabezahlung nur für das Schmutzwasser berücksichtigt, die naturgemäß in voller Höhe dem Schmutzwasser anzulasten ist.

Die Aufteilung der **Abschreibungen** auf Schmutz- und Niederschlagswasser (sowie auf Grundstücks- und Straßenentwässerungsanteil) erfolgt nicht nach Prozent-Anteilen, sondern aufgrund der tatsächlich auf die jeweilige Abwasser-Art entfallenden Abschreibungsbeträge. Bei Mischsystemen werden die Abschreibungsbeträge wie auf Seite 7 unter 2. beschrieben auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.

Ähnliches trifft auf die **Verzinsung des Anlagekapitals** zu. Die Verteilung des Zinsaufwandes erfolgt nach dem Verhältnis der Restbuchwerte des Anlagevermögens zu Anschaffungswerten abzüglich des auf die jeweilige Anlagegruppe entfallenden Abzugskapitals (Zuschüsse pp.). Nach Leistung eines Investitionszuschusses des städt. Haushalts in Höhe von 5.726.469 € in 1999 an den damaligen Stadtbetrieb (siehe auch Erläuterungen unter A auf den Seiten 3 und 4 hierzu) hat die Stadt Ihren Investitionskostenanteil bezüglich der Straßenentwässerung für die Vergangenheit in voller Höhe übernommen bzw. übernimmt weiterhin jährlich den auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteil für neue Kanalbaumaßnahmen. Sie kann daher auf Grund Ermittlung nicht mehr am Zinsaufwand für das Kanalnetz und die in der Hand der Stadt verbleibenden Sonderbauwerke beteiligt werden.

### **3. Erläuterungen zu den einzelnen Gebührenarten**

Nach dem geänderten § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG. NW.) sind ab 01.01.1999 anfallende Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Seit Bestehen des Stadtbetriebes Eschweiler wurde den Ergebnissen der Jahresabschlüsse des ehemaligen StBE entsprechend eine Gebührenrückstellung gebildet. Diese in die Gebührenrückstellung aufgenommenen Überschüsse wurden nach der obigen Vorschrift des KAG. NW. durch entsprechende Gebührenminderungen den Gebührenzahlern innerhalb von drei Jahren in voller Höhe wieder zurückgezahlt.

Zuletzt wurde der Restbetrag des Gebührenüberschusses aus dem Jahresabschluss 2004 des Bereiches Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend der Gebührekalkulation 2007 in Höhe von 197.150 € den Gebührenzahlern durch entsprechend reduzierte Gebühren wieder zugeleitet. Somit bestehen aus dem Jahresabschluss des Gebührenhaushalts „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ 2005 noch Gebührenüberschüsse in Höhe von rd. 240.000 €, die bei der Gebührekalkulation 2008 zu berücksichtigen sind.

Beim Jahresabschluss des Gebührenhaushalts 2006 entstand ein Gebührenüberschuss von etwa 272.000 €, der nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG spätestens bei der Gebührekalkulation 2009 zu berücksichtigen ist.

Für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung besteht seit 2002 kein Gebührenüberschuss mehr.

Der auf die Niederschlagswasserbeseitigung bezüglich der **Grundstücksentwässerung** entfallende Kostenanteil von **4.623.271,42 €** ist auf **3.225.000 qm** für 2008 zu kalkulierende befestigte private Flächen einschließlich Flächen von städtischen Grundstücken, von denen Regenwasser in die städtische Kanalisation gelangt, zu verteilen. Somit ergibt sich eine **kostendeckende Niederschlagswassergebühr von 1,44 €/qm**.

**Durch die Berücksichtigung des Restbetrages von rd. 240.000 € aus dem Jahresabschluss 2005 des Bereiches Niederschlagswasser bzw. von weiteren 80.000 € aus dem Gebührenüberschuss 2006, insgesamt also 320.000 €, bei der Gebührekalkulation 2008, kommt es zu einer zu zahlenden Niederschlagswassergebühr von 1,33 €/qm. Sie erhöht sich somit gegenüber dem Vorjahr nicht.**

Der auf die Schmutzwasserbeseitigung entfallende Kostenanteil von **6.178.718,78 €** ist auf insgesamt **2.930.000 cbm** umzulegen. Diese Menge setzt sich zusammen aus:

Schmutzwasser-Einleitung cbm	Grundstücksart
2.488.000	von Grundstücken, die bis einschließlich 31.12.1984 an die städtische Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalanschlussbeitrag erhoben wurde
442.000	von Grundstücken, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die städtische Abwasseranlage erst ab dem 01.01.1985 vorlagen bzw. von Grundstücken, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt
2.930.000	von Grundstücken insgesamt eingeleitetes Schmutzwasser

Da wie im Vorjahr eine Entnahme aus Gebührenüberschüssen der Vorjahre (wie im 3. Absatz auf Seite 9 ausgeführt) nicht mehr möglich ist, ergibt sich für das Haushaltsjahr 2008 eine kostendeckende Schmutzwassergebühr für die ab 01.01.1985 angeschlossenen Grundstücke von 2,11 €/cbm. Sie erhöht sich damit gegenüber dem Vorjahr um 0,04 €/cbm = rd. 2 %.

Im Haushaltsjahr 2008 ergibt sich eine kostendeckende Schmutzwassergebühr für die bis einschließlich 31.12.1984 angeschlossenen Grundstücke von 2,07 €/cbm. Sie erhöht sich damit gegenüber dem Vorjahr ebenfalls um 0,04 €/cbm = rd. 2 %.

Der Gewährung des Ermäßigungssatzes von 0,04 €/cbm gegenüber der Schmutzwassergebühr für die ab 01.01.1985 angeschlossenen Grundstücke liegt folgender Umstand zugrunde:

Im Jahre 1984 wurden die in den Haushaltsjahren 1972 bis 1984 vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge ermittelt. Aus diesem Betrag errechnete sich bei Berücksichtigung des jährlichen Wasserverbrauchs dieses Bereiches und eines Rückzahlungszeitraumes von 25 Jahren ein Ermäßigungssatz von 0,02 DM = rd. 0,01 € je cbm, der von 1985 bis 1989 gewährt wurde.

Dieser Satz erschien dem Verwaltungsgericht Aachen (Urteil vom 22.05.1992) zu gering, um eine Doppelbelastung der früheren Beitragszahler zu vermeiden. Eine Doppelbelastung ist nach Ansicht des Gerichtes gegeben, wenn die früheren Kanalanschlussbeitragszahler nach Umstellung des Finanzierungsmodells über die Kanalbenutzungsgebühren erneut am Herstellungsaufwand beteiligt werden bzw. ihnen im Ergebnis die früher gezahlten Beiträge nicht über eine Gebührenermäßigung in etwa erstattet werden. Daher wurde die Berechnung des ermäßigten Gebührensatzes für die bis einschließlich 31.12.1984 bei Erhebung eines Kanalanschlussbeitrages angeschlossenen Grundstücke ab Haushaltsjahr 1990 wie folgt umgestellt.

Der in den Haushaltsjahren 1972 bis 1984 (13 Jahre) vereinnahmte Gesamtbetrag an Kanalanschlussbeiträgen von 640.908,43 € wurde auf den Zeitraum ab Ende des 2. Weltkrieges für die Haushaltsjahre 1945 bis 1984 (40 Jahre) hochgerechnet, da auch in dem vor 1972 liegenden Zeitraum Kanalanschlussbeiträge (zum Teil unter einer anderen Bezeichnung vor Inkrafttreten des heute gültigen Kommunalabgabengesetzes) zu zahlen waren. Es ergibt sich folgende Berechnung:

640.908,43 € tatsächlich vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge in den Jahren 1972 -1984

: 13 x 40 (Jahre) = 1.972.025,94 €

fiktive Summe der vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge in den Jahren 1945 – 1984

Die Berechnung des Ermäßigungssatzes pro cbm für die bis einschließlich 31.12.1984 an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke stellt sich wie folgt dar:

Art	Wert	€
Gesamtsumme Kanalanschlussbeiträge 1945 - 1984		1.972.025,94
abzüglich Auflösungsbetrag 1985 - 1989		-142.812,51
abzüglich Auflösungsbetrag 1990 - 2007 4 % p.a. von 1.972.025,94 € = 78.881,04 € x 18 (Jahre)		-1.419.858,72
verbleiben noch aufzulösende Kanalanschlussbeiträge		409.354,71
verbleibende Kanalanschlussbeiträge gemäß vorstehender Berechnung multipliziert mit dem voraussichtlichen Durchschnittszinssatz der Stadt für Kommunalkredite von	5,00%	
ergibt eine Zinsvergütung von		20.467,74
zuzüglich Auflösungsbetrag 2008		78.881,04
Ermäßigungsbetrag insgesamt		99.348,78
dividiert durch den auf diesen Grundstücksbereich entfallenden Frischwasserbezug/Brunnenabzug von cbm	2.488.000	
Ermäßigungssatz pro cbm gerundet		<b>0,04</b>

Der vorstehende Ermäßigungsbetrag von gerundet 99.350,00 € ist vom allgemeinen städtischen Haushalt zu tragen. Für das Haushaltsjahr 2008 ist daher bei Produkt-Nummer 16.61101.01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ unter „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“ (Erstattung Gebührenabschlag) – Konto-Nummer 58110000 - ein Ansatz in dieser Höhe zu bilden, der beim Regiebetrieb „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ bei Produkt-Nummer 11.53802.01 „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ unter „Erträge aus internen Leistungsbeziehungen“ (Erstattung Gebührenabschlag) – Konto-Nummer 48110000 - zu vereinnahmen ist.

Mit diesem Verfahren dürfte eine Doppelbelastung definitiv vermieden werden; d. h. den früheren Beitragszahlern wird in dem gewählten Zeitraum von 25 Jahren in etwa der seinerzeit gezahlte Kanalanschlussbeitrag über die Gebührenermäßigung zurück gezahlt.

#### 4. Erläuterungen zur Gebührenentwicklung

Die Abwasserbeseitigungsgebühren entwickelten sich seit dem Jahre 2000 wie folgt:

Haushalts-/ Wirtschafts- Jahr	Schmutzwassergebühr bei Kanalanschluss pp.		Niederschlagswasser- Gebühr € pro qm
	bis einschl. 31.12.1984 € pro cbm	ab 01.01.1985 € pro cbm	
2000	2,03	2,08	1,20
2001	1,53	1,59	1,18
2002	1,54	1,59	1,18
2003	1,74	1,79	1,23
2004	1,75	1,79	1,37
2005	1,79	1,83	1,41
2006	1,95	1,99	1,41
2007	2,03	2,07	1,33
2008	2,07	2,11	1,33

Die **Erhöhung der Schmutzwassergebühren** begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

In den Haushaltsjahren 2007 und 2008 können planmäßig etliche größere Kanalbaumaßnahmen wie z. B. Kaiser-/Franz-/Bismarckstraße, Graben- und Englerthstraße, Josef-/Hompeschstraße, Neustraße, Langwahn-/Röthgener Straße, In den Benden, Eschweiler-Ost mit der WBE-GmbH abgerechnet werden.

Aus diesem Grunde erhöht sich die Abschreibung 2008 gegenüber dem Vorjahr um rd. 315.000 € auf 2.648.380 €. Außerdem erhöht sich hierdurch die Verzinsung des Anlagekapitals gegenüber dem Vorjahr um rd. 178.000 € auf 3.395.370 €.

Die sich hieraus ergebende Gebührenerhöhung würde höher ausgefallen sein, wenn die der Gebührenberechnung im HJ. 2008 zu Grunde liegenden Frischwasserbezugsmengen, Brunnenabzüge pp. der Gebührenzahler bzw. dadurch die Verteilungsmengen für die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr nicht abweichend von dem sich in den Vorjahren abzeichnenden Trend erstmals wieder angestiegen wären.

Während der zu berücksichtigende durchschnittliche Wasserverbrauch für 2007 noch rd. 2.855.000 cbm betrug, sind für 2008 rund 2.930.000 cbm als durchschnittliche jährliche Verteilungsmenge zu berücksichtigen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schmutzwassergebühr</b></p> <p>Die Benutzungsgebühr beträgt:</p> <p>a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbetrag erhoben wurde,</p> <p style="text-align: center;"><b>2,03 Euro</b> je cbm bezogenem Frischwasser,</p> <p>b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,</p> <p style="text-align: center;"><b>2,07 Euro</b> je cbm bezogenem Frischwasser</p> <p>c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,</p> <p style="text-align: center;"><b>2,07 Euro</b> je cbm bezogenem Frischwasser.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schmutzwassergebühr</b></p> <p>Die Benutzungsgebühr beträgt:</p> <p>a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbetrag erhoben wurde,</p> <p style="text-align: center;"><b>2,07 Euro</b> je cbm bezogenem Frischwasser,</p> <p>b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,</p> <p style="text-align: center;"><b>2,11 Euro</b> je cbm bezogenem Frischwasser</p> <p>c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,</p> <p style="text-align: center;"><b>2,11 Euro</b> je cbm bezogenem Frischwasser.</p>	<p>Erhöhung um 0,04 Euro ausweislich der Gebührens-kalkulation.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Fälligkeit</b></p> <p>Die Benutzungsgebühr und die Fremdeinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Benutzungsgebühr und die Fremdeinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Fälligkeit</b></p> <p>Die Gebühren und die Fremdeinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren und die Fremdeinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.</p>	<p>Änderung erforderlich wegen Rechtssicherheit</p>